

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Zürich 7 und 8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Zürich 7 und 8“ (nachstehend SP 7 und 8 genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SP 7 und 8 befindet sich in Zürich.

Art. 3 Zweck

¹ Die SP 7 und 8 setzt sich für die Verwirklichung der im Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachstehend SP Schweiz) festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus in einer lebenswerten Umwelt ein. Sie bekennt sich damit zu den Grundforderungen einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gerechte Verteilung des Sozialprodukts gewährleistet sind.

² Innerhalb dieses Rahmens kann sich die SP 7 und 8 eigene Aufgaben stellen und Ziele setzen. Insbesondere soll sie Quartieranliegen aufnehmen und verfolgen.

³ Die SP 7 und 8 ist eine Sektion der SP Schweiz, der SP des Kantons Zürich (nachstehend Kantonalpartei) und der SP der Stadt Zürich (nachstehend Stadtpartei) und anerkennt deren Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden.

² Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt ist jederzeit möglich; er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt auch ohne eine solche Mitteilung als ausgetreten.

³ Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei offen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der SP 7 und 8 sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 7 Zeitpunkt, Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder des zehnten Teils der Mitglieder einberufen, und zwar innert 4 Wochen nach Eingang eines solchen Begehrens. Beabsichtigen Mitglieder, ein solches Begehren einzubringen, ist der Vorstand auf Antrag der Urheberschaft verpflichtet, die Sektionsmitglieder über das Begehren zu informieren.

³ Sowohl für ordentliche als auch für ausserordentliche Generalversammlungen erfolgt die Einberufung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Traktanden. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten muss gleichzeitig deren Wortlaut bekannt gegeben werden.

⁴ Bei ordentlichen Generalversammlungen werden Jahresbericht und Jahresrechnung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugestellt.

Art. 8 Kompetenzen

¹ In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. eines mehrköpfigen Ko-Präsidiums, der Kassierin oder des Kassiers, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Wahl des Sektionsvertreters oder der Sektionsvertreterin (sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin) im Vorstand der Stadtpartei;
- f) Wahl der Delegierten (und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen) zu den Delegiertenversammlungen der Stadtpartei, der Kantonalpartei und der SP Schweiz;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Behördemitgliedsteuer;
- h) Verabschiedung des Budgets;
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

² In die Kompetenz der ausserordentlichen Generalversammlung fallen die gleichen Geschäfte, mit Ausnahme der oben mit a), b), c), g) und h) bezeichneten Gegenstände, ferner die Beschlussfassung über die Auflösung der SP 7 und 8 oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen SP-Sektion.

³ Zusätzlich haben die Generalversammlungen die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlungen.

⁴ Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die durch Gesetz oder Statuten zur Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung vorgesehen sind, müssen spätestens 30 Tage vor dieser Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

⁵ An der Generalversammlung darf nur über Traktanden abgestimmt werden, die in der Einladung aufgeführt sind, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Zeitpunkt, Einberufung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 10 Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung fasst alle wesentlichen politischen Beschlüsse und erteilt Aufträge an den Vorstand.

² Sie bezeichnet die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kantonsrats- und die Gemeinderatswahlen und für alle sonstigen Wahlen in öffentliche Ämter, die auf der Ebene des Wahlkreises 7/8 stattfinden. Bei Wahlen, bei denen der Wahlkreis zusätzliche Stadtkreise umfasst, kann die Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten an einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der betroffenen SP-Sektionen erfolgen.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst über Anträge an Organe der übergeordneten Parteiorganisationen.

Gemeinsame Bestimmungen für Generalversammlung und Mitgliederversammlung

Art. 11 Leitung

Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Wenn alle Vorstandsmitglieder in den Ausstand treten, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

¹ An den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

² Bei Beschlüssen der Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 13 Beschlüsse und Wahlen

¹ Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

³ Abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen fassen die Versammlungen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁴ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen sind ausserdem der Kantonalpartei zur formellen Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Art. 3 Abs. 3 kann nicht geändert werden, solange sich mindestens drei Mitglieder dem widersetzen.

Art. 14 Protokoll

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das von der bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 15 Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern der SP 7 und 8. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. ein mehrköpfiges Ko-Präsidium sowie die Kassierin oder der Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16 Kompetenzen

In die Befugnisse des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die der Vereinszweck mit sich bringt und die nicht der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, anstelle der Mitgliederversammlung zu entscheiden; über solche Entscheide muss er die nächste Mitgliederversammlung orientieren.

Art. 17 Kompetenzdelegation

Der Vorstand kann einzelne seiner Kompetenzen ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Art. 18 Einberufung, Beschlüsse

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen und ist unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt, das an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden muss.

Art. 20 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Arbeitsgruppen

Art. 21 Entstehung

Ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen können vom Vorstand oder von Mitgliedern der SP 7 und 8 in Rücksprache mit dem Vorstand gebildet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder über die Entstehung und die Auflösung von Arbeitsgruppen zu orientieren.

Art. 22 Aufgaben

Arbeitsgruppen haben einen definierten Zweck wie z.B. das Verfolgen von Quartieranliegen, das Vorbereiten und Zusammenstellen von Wahllisten, die Führung von Wahlkämpfen, die Organisation von Veranstaltungen usw. Sie müssen den Vorstand über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden halten.

Art. 23 Befugnisse, Mittel

Über die Befugnisse der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Auf deren Antrag kann er ihnen finanzielle Mittel bzw. ein Budget zuteilen; darüber sind sie gegenüber dem Vorstand abrechnungspflichtig.

Art. 24 Auflösung

Wenn Arbeitsgruppen befristet sind, gelten sie nach Ablauf der Frist ohne besonderen Beschluss als aufgelöst. Unbefristete Arbeitsgruppen können sich selbst auflösen; sie können aber auch vom Vorstand aufgelöst werden, wenn sie längere Zeit nicht mehr aktiv waren oder wenn der Vorstand ihr weiteres Bestehen als unzweckmässig erachtet.

Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese sowie eine Ersatzperson werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise jener Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind wieder wählbar.

Art. 26 Rechte und Pflichten

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Rechnungsführung und der Verwendung der Gelder der SP 7 und 8. Zu diesem Zweck gewährt ihr die Kassierin bzw. der Kassier jederzeit Einblick in alle Unterlagen und Belege.

² Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

³ Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 27 Beitragspflicht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, sind im laufenden Jahr beitragspflichtig. Für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, ist der volle Beitrag zu leisten.

² Bei Vorliegen von Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen kann der Vorstand dem hiervon betroffenen Mitglied den Jahresbeitrag reduzieren oder gänzlich erlassen.

³ Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft müssen die Mitglieder ferner den Parteiausgleichsbeitrag (PAB) gemäss den Bestimmungen der Kantonalpartei leisten.

⁴ Mitglieder, die einer nebenamtlichen Behörde (Kantonsrat, Gemeinderat, Schulpflege usw.) angehören, haben den von der Generalversammlung festgelegten Teil ihrer Sitzungsgelder an die Sektion abzuliefern (Behördemitgliedsteuer). Für Mitglieder der eidgenössischen Räte gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Kantonalpartei.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SP 7 und 8 haftet nur ihr Vermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 29 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der SP 7 und 8 erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

² Wenn sich mindestens drei Mitglieder einer Auflösung widersetzen, kann kein Auflösungsbeschluss gefasst werden.

³ Die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten wird vom Vorstand besorgt, falls nicht von der Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, besondere Liquidatoren oder Liquidatorinnen beauftragt werden.

⁴ Ergibt sich nach Durchführung der Liquidation ein Aktivenüberschuss, so ist dieser der Kantonalpartei zur Verfügung zu stellen. Ebenso erhält die Kantonalpartei die Archive der Sektion.

Art. 31 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Mai 2010 angenommen worden; sie treten nach Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft¹.

¹ Die Genehmigung durch die Kantonalpartei ist am 10. Juni 2010 erfolgt.